

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (Klausel 6 ARB 2021)



Gegen Beitragszuschlag kann der Versicherungsschutz um den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz ergänzt werden. Er ist ein Zusatzrisiko zum Aktiv-Rechtsschutz Komfort oder Premium für Selbstständige (§§ 28, 28 p ARB). Er kann nicht solo abgeschlossen werden. Es müssen mindestens 3 Bausteine im §§ 28, 28 p ARB versichert werden.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz erhält der Versicherungsnehmer für die **gerichtliche** Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen aus Streitigkeiten im Vertrags- und Sachenrecht hinsichtlich der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Der **Wert des Streitgegenstands muss dabei 300 Euro übersteigen (Mindeststreitwert)**. Errechnet sich der Wert des Streitgegenstands nach Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den Betrag von 300 Euro übersteigen. Der Anspruch auf Rechtsschutz ist nur gegeben, wenn ein Rechtsschutzfall, das heißt ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten und gerichtlich anhängig gemacht worden ist.

Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, für die in Deutschland der gesetzliche Gerichtsstand gegeben ist.

Wartezeit

Die Wartezeit für den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz beträgt drei Monate.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz liegt bei 300.000 Euro je Rechtsschutzfall abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Selbstbeteiligung

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz kann mit einer Selbstbeteiligung von 0, 150, 250, 500 und 1.000 Euro je Rechtsschutzfall abgeschlossen werden. Werden Ansprüche oder Teilansprüche geltend gemacht, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, gilt die Selbstbeteiligung je Anspruch oder Teilanspruch.

Annahmerichtlinien

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz darf nur im Rahmen der jeweils geltenden Annahme-Richtlinien und nur mit einer Laufzeit von einem Jahr angeboten werden.

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz stellt keinen rechtlich selbstständigen Vertrag dar, sondern lediglich eine unselbstständige Leistungserweiterung des bestehenden Versicherungsschutzes. Die Zusatzleistungen enden, wenn der ARAG Aktiv-Rechtsschutz Komfort oder Premium für Selbstständige (§§ 28, 28 p ARB) endet.

Beitragsberechnung im Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

Hat ein Unternehmen mehrere Niederlassungen, so gilt: Sind die Niederlassungen rechtlich selbstständig, ist jede Niederlassung gesondert zu versichern. Räumliche, personelle und betriebliche Trennung können Indizien für eine rechtliche Selbstständigkeit sein.

Achtung: Aus fehlerhaften Angaben des Versicherungsnehmers zur Beitragsberechnung im Firmenvertrags-Rechtsschutz können sich für den Versicherungsnehmer im Schadenfall erhebliche, aus der Unterversicherung folgende Nachteile ergeben (§ 11 (3) ARB). Bei der Beitragsermittlung ist daher besonders sorgfältig zu verfahren.

Die Beitragsberechnung richtet sich nach:

- Branche
- Anzahl im Betrieb des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen
- Brutto-Umsatz (Ausnahme: Betriebsart Heilberufe)

Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die Ausschlüsse des § 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Handelsmaklerrechts von im selben Rechtsschutzvertrag mitversicherten Personen untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit
- einer von diesen gebildeten Büro-, Praxisgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung
- aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger

Nicht versicherbar sind unter anderem folgende Betriebsarten:

- Banken
- Finanzberater
- Handelsvertreter
- Rechtsanwälte
- Vermögensverwalter
- Wett- und Lotteriewesen